



Richtlinien für die Projektförderung Chorwesen des Landkreises Marburg-Biedenkopf

Grundsätzlich gilt: „Ein Projekt soll beispielhaft sein, vor allem der Nachwuchsförderung dienen oder herausragende Leistungen darstellen, um gefördert werden zu können.“

Wichtig dabei ist, dass es sich um eine in dem Haushaltsjahr durchgeführte Maßnahme handelt und je Maßnahme ein Mindestbetrag in Höhe von 200 € erreicht wird.

Förderungsmöglichkeiten:

Chorgründung (Erwachsene, Jugendliche und Kinder; Bläser und Chor)

Projektchorgründung (Sollte der Projektchor nach dem Ende des Projektes weiterhin bestehen, d. h. zu einem beständigem Chor werden, so kann ein erneuter Antrag gestellt werden, wodurch dann die Förderung einer „normalen“ Gründung erzielt werden kann)

Wochenendseminar/Probenwochenende/Fortbildung

Stimmbildungsseminar

Bläserfortbildung

(Besonders berücksichtigt werden Veranstaltungen mit hohem Anteil an Kindern und Jugendlichen, wobei hier eine Rücksprache mit dem Fachdienst Jugendförderung erfolgt, um Doppelförderungen auszuschließen.)

Für Wochenendseminare, die als Vorbereitung auf eine Aufführung – Musical, Konzert – durchgeführt werden, wird eine Gesamt-Förderung je nach Aufwand ermittelt.

Veranstaltungen und Konzerte mit außergewöhnlich hohem Anspruch, hohem Engagement oder hoher Leistungsbereitschaft.

Jubiläen (25, 50, 75, 100 etc. Jahre)

Hier ist zu beachten, dass zu solchen Veranstaltungen häufig die Landrätin beziehungsweise der Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf eingeladen wird und dadurch bereits ein Förderbetrag zur Verfügung gestellt wird. Somit ist dann eine weitere Projektförderung nicht möglich.

Beratungs-, Wertungs- und Kritiksingen Kreiskirchenchortreffen

Aufgrund eines rechtzeitig gestellten Antrages seitens eines Sängerkreises/Sängerbundes/Kirchenkreises/Dekanats wird eine solche Veranstaltung nur maximal alle zwei Jahre gefördert.

Keine Förderung:

Eine Förderung ist nicht möglich für zum Beispiel:

- Aus- und Weiterbildung für die Chorleitung
- Honorare für die Chorleitung
- Auslandsreisen
- Notenmaterial
- Büromaterial (Kopien, Ausgaben für Werbezwecke etc.)
- CD-Produktionen/-Aufnahmen
- Beschaffung von Textilien (Chorkleidung etc.)
- Beschaffung von Musikinstrumenten (Kauf und Ausleihe)
- Reparatur von Musikinstrumenten

Werbung von Mitgliedern gehört zur allgemeinen Arbeit und Aufgabe eines Vereins.

Die Teilnahme an

- einem Landes- und Bundeswettbewerb der Bläsergruppen,
- einem Sänger-Wettstreit, einer Sänger-Gala, einem Wertungs-/Beratungssingen, einem Chor-Wettbewerb, Freundschaftssingen etc.

wird nicht als herausragendes Projekt im Sinne der Projektförderung anerkannt, sondern gehört zur allgemeinen Arbeit eines Chores/einer Bläsergruppe und kann nicht gefördert werden.

Die jeweilige Fördersumme wird von einer Jury aus fachkundigen Personen festgelegt.

Die Nachweise der stattgefundenen Maßnahme sollen bis spätestens zum 15. Januar des folgenden Jahres dem Fachdienst Kultur und Sport zur Abrechnung vorgelegt worden sein.